

Haushalgenerierungsverfahren

HHGEN98

Verfahren zum Generieren von Haushalten
aus Melderegisterdaten

auf Grundlage des Statistikdatensatzes Bevölkerungsbestand
des Deutschen Städtetags

vorgelegt von
Friedrich v.Klitzing

im Auftrag des KOSIS-Verbunds

Dokumentationsstand
01.01.98

Vorbemerkungen zur Verfahrensentwicklung

Die Melderegister in den Gemeinden dienen neben ihren primären Verwaltungsvollzugszwecken seit eh und je selbstverständlich auch der Bevölkerungsstatistik.

Daß aus den Daten eines Melderegisters auch statistische Informationen über Haushalte gewonnen werden können, ist weniger selbstverständlich, aber möglich. Es sind dazu erhebliche methodische Vorarbeiten erforderlich, die von den Städten nur in Gemeinschaftsprojekten bewältigt werden können.

Ein Melderegister enthält nämlich keine direkt abrufbaren Angaben über Haushalte. Es kommt darauf an, auf indirektem Wege aus den gespeicherten Personendaten Beweise und Indizien für das Zusammenleben der Personen in Haushalten zu gewinnen. Die Verfahren zur systematischen Nutzung derartiger Indizien heißen 'Haushaltegenerierung'. Sie basieren auf dem Ansatz, die jeweils an ein und der selben Wohnadresse gemeldeten Personen aufgrund von Merkmalsvergleichen zu Personengemeinschaften bzw. Haushalten zu gruppieren. Dazu werden Tatbestände folgender Art benutzt:

- Verzeigerungen zwischen Ehegatten sowie zwischen Kindern und deren Elternteilen,
- Namensübereinstimmungen im Bereich der Familien-, Geburts- und früheren Familiennamen,
- gleiche frühere Wohnadresse,
- gleiches Datum der Anmeldung an der gegenwärtigen Wohnadresse,
- demographische Merkmalskonstellationen bezüglich Alter, Geschlecht, Familienstand und Staatsangehörigkeit, die im Zusammenhang mit anderen Indizien bestimmte familiäre Beziehungen nahelegen oder ausschließen.

Das Bemühen der Städte, diese Möglichkeiten in Gemeinschaftsprojekten methodisch zu klären und zu einsetzbaren Verfahren zu entwickeln, hat eine lange Vorgeschichte. In den 80-er Jahren hat der KOSIS-Verbund im Rahmen des BMFT-Forschungsvorhabens PENTA das Verfahren SIHAGEN zur Einsatzreife entwickelt. Dieses wurde dann aufgrund der Anwendungserfahrungen in mehreren Städten und mit Förderung durch die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (BfLR) später weiter entwickelt zum Verfahren HHGEN93.

Das hier beschriebene Verfahren HHGEN98 ist wiederum eine Fortentwicklung von HHGEN93. Grundlage dieser erneuten Weiterentwicklung waren Erfahrungen im Einsatz von Haushaltegenerierungsverfahren vor allem in den Städten Dresden, Erlangen, Freiburg, Hamburg, Köln, Nürnberg, Stuttgart und Wiesbaden, die in der KOSIS-Gemeinschaft HHSTAT zusammengeführt wurden. In der KOSIS-Gemeinschaft HHSTAT wirkt auch die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung begleitend mit.

Verwendete Kürzel für logische Operationen

& logisches UND zwischen Auswahlbedingungen

v logisches ODER zwischen Auswahlbedingungen

1 logisches ODER zwischen Wertausprägungen eines Merkmals

Vorbemerkung zur Verfahrensentwicklung	2
Verwendete Kürzel für logische Operationen	2
1. Begriffliche Grundlagen	4
2. Einordnung der Haushaltegenerierung in den Gesamtablauf bevölkerungsstatistischer Datenaufbereitung	6
3. Vorstufe der Haushaltegenerierung	
3.1 Zweck einer eigenständigen Vorstufe:	8
Zusätzlicher Datenschutz durch Innen-Anonymisierung	8
3.2 Ein- und Ausgabedaten der Vorstufe	9
3.3 Die Verfahrensschritte der Vorstufe im einzelnen	10
3.3.1 Kernhaushalte ermitteln und Kernhaushaltsnummern vergeben	10
3.3.2 Stellung der Person im Kernhaushalt ermitteln	11
3.3.3 Namensübereinstimmungs-Nummern ermitteln	11
4. Ermittlung der Bevölkerung in Anstalten/Heimen	12
5. Statistisches Haushaltegenerierungsverfahren HHGEN98	
5.0 Ein- und Ausgabedaten	13
5.1 Stufengliederungsübersicht	14
5.2 Argumente zur Stufenreihenfolge	15
5.3 Merkmale zur Stellung der Person im Personenverband	16
5.4 Beschreibung der Generierungsstufen im einzelnen	18
Stufe 1: Startbedingungen herstellen	18
Stufe 2a,b: Generieren von nichtehelichen Paaren	20
Stufe 3a,b,c: Zuordnen von nicht verzeigerten Nachkommen zu Eltern(teilen)	21
Stufe 4: Zuordnen von älteren Einzelpersonen zu erwachsenen Nachkommen	25
Stufe 5: Zuordnen von Nachkommen zu Großeltern(teilen)	26
Stufe 6: Zusammenführen von erwachsenen Geschwistern	27
Stufe 7a,b: Zuordnen verbliebener Kinder zu Erwachsenen	28
Stufe 8a,b,c: Zuordnen <u>nur</u> per frühere Wohnung und/oder Einzugsdatum	30
5.5 Spezifikationen für "gleiches Einzugsdatum" und "gleiche frühere Wohnung"	31
5.6 Steuerparameter	33
6. Zur Ergebnis-Darstellung	
6.1 Vorschläge für Ergebnistabellen	35
6.2 Generierungszwischenergebnisse	37

Anlage: Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand des Deutschen Städtetags (mit markierten In- und Output-Feldern der Haushaltegenerierung)

1 Begriffliche Grundlagen

Bevölkerung, Personen

Das Verfahren zum Generieren von Haushalten bezieht sich auf die melderechtliche Bevölkerung, d.h. auf Personen, die zu einem bestimmten Stichtag gemäß Melderegister gemeldet waren.

Als "Person" gilt jeder Einwohner, der zum Stichtzeitpunkt gemäß Einwohnermelderegister in der Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet war. Ist eine Person an mehreren Adressen der Gemeinde gemeldet, so wird sie an jeder ihrer Wohnadressen, also mehrfach, als wohnberechtigte Person berücksichtigt.

Bezugszeitpunkt der Haushaltegenerierung

Das Verfahren zum Generieren von Haushalten bezieht sich auf Personen, die zu einem Stichtzeitpunkt gemeldet waren. Für diesen Zeitpunkt muß ein Melderegisterabzug in der spezifisch aufbereiteten, standardisierten Form "Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand des Deutschen Städtetags" (vgl. Anlage) vorliegen.

Haushalt

Ziel des hier beschriebenen Haushaltegenerierungsverfahrens ist, aus den Daten des Einwohnermelderegisters Informationen über Haushalte zu gewinnen, also zu ermitteln, welche Personen zum Stichtzeitpunkt wo zusammen gewohnt und gewirtschaftet haben. Zwecks Vereinfachung der folgenden Verfahrenserläuterungen wird der Begriff "Haushalt" im folgenden verwendet im Sinne von "Personen, die aufgrund von Indizien, die aus dem Melderegister gewonnen wurden, zusammen wohnen und leben".

Personenverband

Das Haushaltegenerierungsverfahren führt die Personen eines Haushalts in mehreren aufeinander folgenden Verfahrensschritten aufgrund verschiedener Indizien der Zusammengehörigkeit immer weitergehend zusammen. Als Zusammenführungszwischenergebnisse entstehen "Personenverbände", die sich sukzessive immer mehr der Struktur der oben definierten Haushalte und wie angenommen wird der tatsächlichen Haushalte annähern.

Der Begriff Personenverband wird als Oberbegriff für alle vorkommenden Personenzusammenschlüsse verwendet, darunter auch für "Kernhaushalte".

Kernhaushalt

Vorbemerkung: Im Einwohnerregister sind Ehegatten untereinander verknüpft sowie Elternteil(e) und Nachkommen bis etwa zum Alter von 27 Jahren untereinander verknüpft. Diese *Personen-Verzeigerungen* sind frei von Schätzungenauigkeiten und daher von besonderer Bedeutung für die Statistik. So können Auswertungen im Hinblick auf Kinderzahl, Ehepaare, Alleinerziehende, da sie weitgehend allein auf Grundlage der Verzeigerungs-Informationen möglich sind, besonders "harte" statistische Informationen liefern.

Ein "Kernhaushalt" besteht aus jeweils allen Personen, die gemäß Einwohnerregister

- an der gleichen Adresse wohnen
- und verknüpft sind, und zwar
 - als Ehegatten untereinander
 - oder/und als Elternteil und Nachkomme, letzterer unter 27 Jahre alt, ledig und kinderlos.

Kernhaushalte unterscheiden sich von den Personengemeinschaften, die durch Nutzung aller Personenverzeigerungen entstehen würden, durch zusätzliche Berücksichtigung der folgenden, die Personenzusammengehörigkeit einschränkende Bedingung: Zwei im Einwohnerregister als Nachkomme¹ und Elternteil miteinander verzeigerte Personen gehören (nur dann) dem gleichen Kernhaushalt an, wenn der Nachkomme unter 27 Jahre alt, ledig und kinderlos ist. Diese Bedingung bewirkt in manchen Fällen eine Aufteilung der untereinander verzeigerten Personen in mehrere Kernhaushalte.

Diese Einschränkung hat folgende Gründe:

- Eine Verknüpfung eines > 27 Jahre alten Nachkommen mit einem Elternteil wird bei Bildung von Kernhaushalten ignoriert, um den Einfluß auf die Haushaltesenerierung auszuschalten, der sich dadurch ergibt, daß die Verknüpfungen nach Erreichen des Alters von 27 Jahren in den Melderegistern nicht automatisch personen-spezifisch gelöscht werden, sondern nur zu bestimmten Terminen für das Register insgesamt.
- Eine Verknüpfung eines Elternteils mit einem Nachkommen, der nicht ledig und kinderlos ist, wird bei Bildung von Kernhaushalten ignoriert, um unter diesen Voraussetzungen nicht a priori von Zugehörigkeit dieser Personen zum gleichen Haushalt ausgehen zu müssen - auch wenn sie an gleicher Adresse wohnen.

Ein Kernhaushalt der geschilderten Art hat Personen aus maximal zwei Generationen.

Kind, Nachkomme

In der Terminologie des Melderegisters wird anders als üblicherweise in der Statistik unter einem Kind eine Person verstanden, die mit einem Elternteil, einem Stiefelternteil oder einem Pflegeelternteil verknüpft ist.

Im folgenden wird unter einem "Kind" eine Person verstanden, die unter 18 Jahre alt ist, ledig ist und keinen Nachkommen hat. Ein Kind kann in einem Kern-haushalt mit ein oder zwei Elternteilen zusammenleben oder ohne Elternteil sein.

Ein "Nachkomme" kann in diesem Sinne Kind oder erwachsener Nachkomme sein. Zu den Nachkommen zählen hier in Erweiterung des umgangssprachlichen Begriffs auch Stief- und Pflegekinder sowie erwachsen gewordene ehemalige Stief- und Pflegekinder. Nachkommen werden nach Generationen unterschieden: Söhne/Töchter, Enkel, Urenkel. Ein Nachkomme kann 70 Jahre alt sein, wenn er z.B. mit einem 90-jährigen Elternteil gemeinsam einen Haushalt bildet.

¹ im Melderegister wird eine mit einem Elternteil verknüpfte Nachkommen-Person als "Kind" bezeichnet, und zwar auch dann, wenn sie volljährig ist.

2. Einordnung der Haushaltegenerierung in den Gesamttablauf bevölkerungsstatistischer Datenaufbereitung

Das Generieren von Haushalten ist nur einer von vielen bevölkerungsstatistischen Zwecken, denen Daten aus dem Melderegister dienen. Für die Übergabe von Bevölkerungs-Bestandsdaten Daten aus dem Melderegister an die Statistikstelle haben die Deutschen Städtestatistiker in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag einen Standard festgelegt, den "Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand des Deutschen Städtetags" (siehe Anlage).

Die komplette Erzeugung dieser Datei aus dem Melderegister ist hier nicht Gegenstand der Beschreibung.

Bei der Erzeugung der Datei sind jedoch einige spezifische Aufbereitungsschritte zur Füllung von Feldern erforderlich, deren Inhalte nur benötigt werden, wenn Haushalte generiert werden sollen. Diese speziellen Schritte werden im folgenden Kap.3 unter der Überschrift "Vorstufe der Haushaltegenerierung" erläutert.

Der eigentlichen Haushaltegenerierung, die in Generierungsstufen untergliedert ist, sind außerdem Schritte zur Bestimmung der Bevölkerung in Anstalten (Kap.4) vorgeschaltet.

Hier in dieser Dokumentation werden folgende Verfahrensteile beschrieben:

Kap.3 Vorstufe V der Haushaltegenerierung
Verfahren zum Einsatz im Einwohnerwesen

Kap.4 Abschätzung A der Personenzugehörigkeit zur Bevölkerung in Haushalten
Durchzuführen in der Statistikstelle

Kap.5 Haushaltegenerierung H im engeren Sinne
Verfahren zum Einsatz in der Statistikstelle

Das Ergebnis einer Haushaltegenerierung sind Personenzusammengehörigkeiten, die in Form von Haushaltsnummern in Personendatensätzen bereitgestellt werden. Nicht behandelt werden hier in dieser Dokumentation Probleme der Auswertung der Haushaltegenerierungsergebnisse, insbesondere auch nicht die Ableitung von Merkmalen für Haushalte aus Personendatensätzen. Merkmale zur Stellung der Position einer Person im Haushalt und Haushaltsmerkmale werden nur ermittelt, soweit sie im Rahmen des Haushaltegenerierungsverfahrens benötigt werden oder als Nebenergebnisse mit anfallen.

In der folgenden Abbildung wird gezeigt, in welcher Reihenfolge die Verfahrensteile zum Einsatz kommen und wie die Ein-/Ausgabedatei bei immer gleichbleibender Dateistruktur (vgl. Anlage) Schritt für Schritt mit Inhalten gefüllt wird. Die Verfahrensteile V, A, H dienen der Füllung der in der Anlage jeweils am rechten Seitenrand mit V-OUT, A-OUT und H-OUT markierten Felder mit Inhalten.

Flußbild: Einbettung der Haushaltgenerierung in den Ablauf vor- und nachbereitender Schritte

Melderegister

Stichtag

Erzeugen "Statistikdatei Bevölkerungsbestand des Deutschen Städtetags" zunächst ohne Vorstufe der Haushaltgenerierung, im Einwohnerwesen

- Statistikdatei Bevölkerungsbestand
- . ohne Kernhaushaltsnummern und Namensübereinstimmungsnummern
 - . ohne Markierung der Personen in Anstalten/Heimen
 - . ohne Haushaltsnummern
 - . ohne Merkmale zur Stellung der Person im Haushalt

Vorstufe der Haushaltgenerierung (V)
im Einwohnerwesen: siehe Kap.3

- Statistikdatei Bevölkerungsbestand
- . mit Kernhaushaltsnummern und Namensübereinstimmungsnummern
 - . ohne Markierung der Personen in Anstalten/Heimen
 - . ohne Haushaltsnummern
 - . ohne Merkmale zur Stellung der Person im Haushalt

Adressenliste
der Anstalten/Heime

Ermittlung der Personenzugehörigkeit zur Bevölkerung in Heimen/Anstalten (A)
in der Statistikstelle: siehe Kap.4

- Statistikdatei Bevölkerungsbestand
- . mit Kernhaushaltsnummern u. Namensübereinstimmungsnummern
 - . mit Markierung der Personen in Anstalten/Heimen
 - . ohne Haushaltsnummern
 - . ohne Merkmale zur Stellung der Person im Haushalt

Steuerparameter der
Haushaltgenerierung

Statistische Haushaltgenerierung (H): Zusammenführung von Kernhaushalten zu Haushalten
in der Statistikstelle: siehe Kap.5

- Statistikdatei Bevölkerungsbestand
- . mit Kernhaushaltsnummern und Namensübereinstimmungsnummern
 - . mit Markierung der Personen in Anstalten/Heimen
 - . mit Haushaltsnummern
 - . ohne Merkmale zur Stellung der Person im Haushalt

Ableitung standardisierter Merkmale und Durchführung von statistischen Auswertungen
in der Statistikstelle

- Statistikdatei Bevölkerungsbestand
- . mit Kernhaushaltsnummern und Namensübereinstimmungsnummern
 - . mit Markierung der Personen in Anstalten/Heimen
 - . mit Haushaltsnummern
 - . mit Merkmalen zur Stellung der Person im Haushalt

3. Vorstufe der Haushaltegenerierung

Das hier geschilderte Verfahren "Vorstufe der Haushaltegenerierung" ist Bestandteil der Erzeugung einer Statistikdatei Bevölkerungsbestand des Deutschen Städtetags (vgl. Anlage) im Einwohnerwesen.

Zur Vorstufe gehören die Teilschritte:

- . Kernhaushalte bilden (= Kernhaushaltsnummern der Personen ermitteln)
- . Stellung der Personen im Kernhaushalt ermitteln,
- . Namen durch Namensübereinstimmungs-Nummern ersetzen.

3.1 Zweck einer eigenständigen Vorstufe: Zusätzlicher Datenschutz durch Innen-Anonymisierung

Der Einsatz eines Haushaltegenerierungsverfahrens ist hochspezialisierte Informationsgewinnung, die mit notwendigen Steuerparametersetzungen, Qualitätsbeurteilungen und Verfahrensanpassungen nicht mehr im Rahmen der Erstellung von Statistikdatenabzügen routinemäßig von der Meldestelle geleistet werden kann, sondern in die Zuständigkeit der Statistikstelle gehört.

Da Zugriff auf Einzeldaten aus dem Melderegister erforderlich ist, muß die Haushaltegenerierung auf jeden Fall im Schutzbereich einer abgeschotteten Statistikstelle durchgeführt werden, an die die benötigten Einzeldaten zu übermitteln sind.

Um über den Schutz durch Abschottung hinaus so weit wie möglich auch Mißbrauchsschutz durch Anonymisierung innerhalb der Statistikstelle ("Innen-Anonymisierung") gewähren zu können, soll aber möglichst auf eine Vorhaltung von Personennamen und Ordnungsmerkmalen für die Zwecke der Haushaltegenerierung verzichtet werden. Dies ist erreichbar, wenn in der Statistikstelle

- . statt Namen nur Namensübereinstimmungs-Markierungen und
- . statt Ordnungsmerkmalen nur abgeleitete Kernhaushaltsnummern und abgeleitete Hinweise zur Stellung der Person im Kernhaushalt gespeichert werden.

Die Namensübereinstimmungs-Markierungen, die Kernhaushaltsnummern und die Hinweise zur Stellung der Person im Kernhaushalt sind konsequenter Weise vor Übergabe der zur Haushaltegenerierung benötigten Daten an die Statistik im Einwohnerwesen zu erzeugen. Dem dient die Vorstufe der Haushaltegenerierung.

3.2 Ein- und Ausgabedaten der Vorstufe

Zur Vorstufe der Haushaltegenerierung werden für jede Person die folgenden Merkmale aus dem Einwohnerregister benötigt:

- . Gemeindenummer,
- . Basisadresse,
- . Geburtsdatum,
- . Familienstand,
- . Ordnungsmerkmal der Person,
- . Ordnungsmerkmal des Ehegatten,
- . Ordnungsmerkmale der Mutter, Stiefmutter, Pflegemutter, Mutter mit unbekannter Rechtsstellung,
- . Ordnungsmerkmale des Vaters, Stiefvaters, Pflegevaters, Vaters mit unbekannter Rechtsstellung,
- . Kennung, ob im Register mindestens ein Nachkommen-Ordnungsmerkmal eingetragen ist,
- . Ehe- bzw. Familienname,
- . Geburtsname,
- . früherer Familienname.

Daraus sind je Person die folgende Werte zu ermitteln: ¹

- . Nummer des Kernhaushalts unter der Basisadresse
- . Merkmale zur Stellung der Person im Kernhaushalt:
 - . Elterneigenschaft:
Person ist Elternteil einer anderen Person im Kernhaushalt: ja/nein,
 - . Ehepartnereigenschaft:
Person ist Ehepartner einer anderen Person im Kernhaushalt: ja/nein,
 - . Nachkommeneigenschaft:
Person ist Kind einer anderen Person im Kernhaushalt: ja/nein,
- . Nummer für Familien- bzw. Ehe- bzw. Ehenamen unter der Basisadresse,
- . Nummer für Geburtsname unter der Basisadresse,
- . Nummer für früheren Familien- bzw. Ehenamen unter der Basisadresse,
um anschließend, d.h. noch vor Übergabe der Datei an die Statistikstelle, die Ordnungsmerkmale und Namen löschen zu können.

¹ Siehe Merkmale mit Markierung 'V-OUT' jeweils am rechten Seitenrand in der Anlage.

3.3 Die Verfahrensschritte der Vorstufe im einzelnen

3.3.1 Kernhaushalte ermitteln und Kernhaushaltsnummern vergeben

Für jede Person ist das Personenverknüpfungsmerkmal OMPV gemäß der folgenden Entscheidungstabelle zu ermitteln:

		Entscheidungsregel n:													
		0	0	1											1
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4
Bedingungen:															
01 Person ist weder ledig noch verheiratet	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
02 Person ist verheiratet		J	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
03 OM für Ehegatte vorhanden	J	J	N												
04 Person ist weiblich	J	N													
05 Person ist mind. 27 Jahre alt				J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
06 Person hat mindestens ein Nachkommen-OM					J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Person hat OM für															
07 Pflegemutter						J	N	N	N	N	N	N	N	N	N
08 Stiefmutter							J	N	N	N	N	N	N	N	N
09 Mutter								J	N	N	N	N	N	N	N
10 Pflegevater									J	N	N	N	N	N	N
11 Stiefvater										J	N	N	N	N	N
12 Vater											J	N	N	N	N
13 Elternteil unbekannter Rechtsstellung												J	N	N	N
Aktionen:															
OMPV=															
01 OM der Person	X	X		X	X	X									X
02 OM des Ehegatten			X												
03 OM der Pflegemutter							X								
04 OM der Stiefmutter								X							
05 OM der Mutter									X						
06 OM des Pflegevaters										X					
07 OM des Stiefvaters											X				
08 OM des Vaters												X			
09 OM Elternteil unbekannter Rechtsstellung													X		

Sodann wird jeder Personen anhand ihrer Adresse und ihres Wertes OMPV nach folgendem Prinzip eine Kernhaushaltsnummern zugeordnet:
 Personen mit gleicher Basisadresse und gleichem OMPV erhalten die gleiche Kernhaushaltsnummer KERNHH.

3.3.2 Stellung der Person im Kernhaushalt ermitteln

Aus den für die Personen vorhandenen Ordnungsmerkmalen für Ehegatten, Mutter, Stiefmutter, Pflegemutter, Mutter mit unbekannter Rechtsstellung, Vater, Stiefvater, Pflegevater, Vater mit unbekannter Rechtsstellung sind vor deren Löschung folgende Merkmale zur Stellung der Person im Kernhaushalt abzuleiten:

Elterneigenschaft KERNE der Person im Kernhaushalt:

- 1 Ja, die Person ist Elternteil¹ einer andere Person des Kernhaushalts.
- 2 Nein, die Person nicht Elternteil für eine andere Person des Kernhaushalts.

Ehepartnereigenschaft KERNG der Person im Kernhaushalt:

- 1 Ja, die Person lebt mit Ehepartner im Kernhaushalt.
- 2 Nein, die Person nicht mit einem Ehepartner im Kernhaushalt zusammen.

Nachkommeneigenschaft KERN K der Person im Kernhaushalt:

- 1 Die Person lebt mit mindestens einem Elternteil im Kernhaushalt
- 2 Die Person lebt nicht mit einem Elternteil zusammen gelebt.

Dafür sind folgende Ermittlungen jeweils für alle Personen eines jeden Kernhaushalts durchzuführen:

- Ehepartnereigenschaft KERNG ermitteln:
Wenn die Person ein Ehegatten-Ordnungsmerkmal hat, und wenn es einen anderen Satz des Kernhaushalts gibt, dessen Ordnungsmerkmal mit diesem Ehegatten-Ordnungsmerkmal übereinstimmt, dann gilt KERNG =ja. Andernfalls gilt KERNG = nein.
- Zur Ermittlung der Elterneigenschaft KERNE und der Nachkommeneigenschaft KERNK einer Person im Kernhaushalt sind folgende Schritte abzuarbeiten:
 - Wenn es eine andere Person im Kernhaushalt gibt, dessen Ordnungsmerkmal mit dem im Satz enthaltenen Ordnungsmerkmal der Mutter, der Stiefmutter, der Pflegemutter, der Mutter unbekannter Rechtsstellung, des Vaters, des Stiefvaters, des Pflegevaters oder des Vaters unbekannter Rechtsstellung übereinstimmt, dann gilt:
 - für die betrachtete Person KERNK =ja,
 - für jede gefundene Gegen-Person KERNE=ja.
 - Wenn es keine andere Person dieser Art im Kernhaushalt gibt, dann gilt für die betrachtete Person KERNK=nein.

Diejenigen Personen, die nach Durchführung dieser Schritte für alle Personen im Kernhaushalt nicht als Gegen-Person gefunden wurden, erhalten die Kennung KERNE = nein.

3.3.3 Namensübereinstimmungs-Nummern ermitteln

Zunächst werden für jede Person die Felder Familienname, Geburtsname und früherer Familienname mit Namen <maximal 1 2 Zeichen) versorgt. Dabei ist darauf zu achten, daß in das Feld Familienname, das genauer formuliert die Bedeutung "Ehe- bzw. Familienname" hat, der Ehe name einzutragen ist, wenn es im Melderegister einen vom Familiennamen abweichenden Ehenamen gibt.

¹ d.h. "Mutter, Stiefmutter" Pflegemutter, Mutter mit unbekannter Rechtsstellung, Vater, Stiefvater, Pflegevater oder Vater mit unbekannter Rechtsstellung".

Die Namen werden für die Haushaltgenerierung nicht direkt benötigt, sondern nur Kenntnisse über Namensübereinstimmungen zwischen Familien-, Geburts- und früheren Familiennamen von Personen, die an der gleichen Adresse gemeldet sind, weil sich aus ihnen Indizien für das Zusammenleben von Personen in Haushalten ergeben. Deshalb sind an jeder Adresse die vorkommenden Namen durch Namensübereinstimmungsnummern zu ersetzen. Jeder Name, der in der Menge aller Ausprägungen der Familiennamen, Ehenamen, Geburtsnamen und früheren Familiennamen aller Personen bzw. Personenzustände an einer Adresse vorkommt, wird durch eine Nummer unter der Adresse ersetzt. Gleiche Namen erhalten die gleiche Nummer, unabhängig davon, welcher Person und welcher Namensart (Familiennamen, Geburtsnamen, früherer Familienname) sie angehören.

Aus Vereinfachungsgründen sollen alle Namen vor der Durchführung der Namensnummernvergabe wie folgt behandelt werden:

- Reduktion von Namen mit mehr als 1 2 Buchstaben auf ihre ersten 1 2 Stellen¹
- Reduktion von Doppelnamen auf den ersten Namen:
Die ersten 1 2 Stellen sind auf das Vorkommen eines Bindestrichs zu analysieren. Ggf. ist der Name auf die Buchstabenfolge vor dem ersten Bindestrich zu kürzen. Das Vorkommen einer Leerstelle zwischen Buchstaben ist als Namenszeichen zu interpretieren, also zum Beispiel "Op de Hipt" als ein Name.

4. Ermittlung der Bevölkerung in Anstalten/Heimen

Durch die Haushaltgenerierung wird aufgrund von Daten über Personen geschätzt, in welcher Konstellation die jeweils an einer Adresse lebenden Personen in Haushalten zusammenleben.

In das Verfahren dürfen nur Daten von Personen eingeführt werden, von denen anzunehmen ist, daß sie zur Bevölkerung in Haushalten gehören. Das Melderegister führt jedoch auch "Personen ohne eigene Haushaltsführung", wobei dieser Tatbestand aus den Registerdaten nicht zu erkennen ist.

Deshalb müssen in einem besonderen Verfahrensschritt

entweder: externe Informationen in Form einer Adressenliste der Anstalten und ggf. Heime herangezogen werden

oder: es muß ein Schätzverfahren entwickelt werden, nach dem ein Erkennen von Anstalten und Heimen durch interne statistische Analyse der demographischen Daten von jeweils allen an einer Adresse gemeldeten Personen möglich ist.

Da die Abgrenzung der Bevölkerung in Haushalten von generellem Belang für statistische Auswertungen ist, sollten die Ergebnisse in den Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand eingetragen werden: siehe in der Anlage die Merkmale ANSTE und ANSTI.

¹ Auf eine analytische Trennung von Doppel- und Mehrfach-Namen in ihre Grundbestandteile mit Nummernvergabe für die Bestandteile soll zunächst verzichtet werden.

5. Statistisches Haushaltsgenerierungsverfahren HHGEN98

5.0 Ein- und Ausgabedaten

Das hier in Kap.5 geschilderte statistische Haushaltsgenerierungsverfahren ist konzipiert für den Einsatz in einer abgeschotteten Statistikstelle. Es setzt auf dem "Statistik-Datensatz Bevölkerungsbestand des Deutschen Städtetags" gemäß Anlage auf.

Für den Verfahrenseinsatz werden die in der Anlage an den rechten Seitenrändern mit "H-IN" markierten Input-Merkmale benötigt.

Unter anderem müssen daher vor einem Generierungsverfahrenseinsatz die am Rand mit V-OUT markierten Felder versorgt worden sein (vgl. Vorstufe der Haushaltsgenerierung gemäß Kap.3).

Die durch das Generierungsverfahren erzeugten Ergebnisse werden abgelegt in Feldern der gleichen Datei. Diese sind in der Anlage an den rechten Seitenrändern markiert mit "H-OUT".

5.1 Stufengliederungsübersicht

Das Verfahren führt stufenweise Kernhaushalte zu Personenverbänden zusammen. Es wird angenommen, daß die dabei entstehenden Personenzusammenschlüsse sich von Stufe zu Stufe den tatsächlichen Haushalten oder Wohnungsinhalten immer mehr annähern.

Stufe 1: Startbedingungen herstellen

Sortieren
Startmerkmale ableiten

Stufe 2: Generieren von nichtehelichen Paaren

Unterstufe 2a: Zusammenführen bei gleicher früherer Wohnung und gleichem Einzugsdatum
Unterstufe 2b: Zusammenführen bei gleicher früherer Wohnung oder gleichem Einzugsdatum

Stufe 3: Zuordnen von erwachsenen Nachkommen zu Eltern(teilen) Unterstufe 3a: Zuordnen von Einzelpersonen zu Eltern(teilen),

direkt
Unterstufe 3b: Zuordnen von Einzelpersonen zu Eltern(teilen) über jüngere verzeigerte Geschwister
Unterstufe 3c: Zuordnen von Nachkommen mit Kind(em) zu Eltern(teilen)

Stufe 4: Zuordnen von älteren Einzelpersonen zu erwachsenen Nachkommen

Stufe 5 Zuordnen von Nachkommen zu Großelternanteilen

Stufe 6: Zusammenführen von erwachsenen Geschwistern

Stufe 7: Zuordnen verbliebener Kinder zu Erwachsenen

Unterstufe 7a: Zuordnen bei gleicher früherer Wohnung oder gleichem Einzugsdatum
Unterstufe 7b: Zuordnen restlichem Kinder

Stufe 8: Zuordnen allein per Identität

von früherer Wohnung und/oder Einzugsdatum
Unterstufe 8a: Zusammenführen bei gleicher früherer Wohnung und gleichem Einzugsdatum
Unterstufe 8b: Zusammenführen bei gleicher früherer Wohnung und unterschiedlichem Einzugsdatum
Unterstufe 8c: Zusammenführen bei unterschiedlicher früherer Wohnung und gleichem Einzugsdatum

5.2 Argumente zur Stufenreihenfolge

Stufe 1 dient der Ermittlung von "Start"-Werten für verschiedene Merkmale.

In den Stufen 2 bis 6 wird versucht, Einpersonenverbände und Einzeltemnteile mit Kind(em) anderen Verbänden zuzuführen. Dabei soll ein Vereinigungsverband

- . höchstens ein (nichteheliches) Paar (Stufe 2),
 - . beliebig viele nichtverzeigerte Nachkommen bei (Groß-)Eltemnteil(en) (Stufe 3 und Stufe 5>),
 - . höchstens einen Nachkommen mit Kind(em) bei (Groß->Eltemnteil(en) (Stufe 3c und Stufe 5)
 - . höchstens eine ältere Person bei Nachkommen (Stufe 4),
 - . höchstens zwei Geschwister der ältesten Generation (Stufe 6)
- enthalten.

Die Zusammenführung von Kernhaushalten einem Wohnadresse zu Vereinigungsverbänden ist im Bereich der Verfahrensstufen 2 bis 6 oftmals auf unterschiedliche Weise möglich und teilweise von der Reihenfolge der Zusammenführungsversuche abhängig. Dem Reihenfolge-Konzept liegen folgende Überlegungen zu

Grunde:

- . Nichteheliche Paare sind besonders schwer zu diagnostizieren. Deshalb sollen Personen, die nach demographischer Konstellation als Partner zueinander passen und gleiches Einzugsdatum oder gleiche frühere Wohnung haben und nach Namenskonstellation nicht verwandt sind, zusammengeführt werden (Stufe 2), bevor sie im Verlauf des Generierungsverfahrens von konkurrierenden Elternteilen, Nachkommen oder Geschwistern (unter gleicher Adresse) als Nachkommen, Elternteile oder Geschwister "eingefangen" werden können.
- . Die Reihenfolge der Stufen 3 und 4 zueinander ist von untergeordneter Bedeutung. Stufe 5 muß nach Stufe 3 angeordnet sein.
- . Das Zusammenführen von Geschwistern (in Stufe 6) soll ein letzter Versuch sein, Namensübereinstimmungen in bestimmter Konstellation noch zu interpretieren.

Die überwiegend rein schematische Zuordnung der wenigen "Kinder ohne Elternteil" zu einem Personenverband mit Erwachsenem in Stufe 7 soll erst nach dem Versuch einer sinnvolleren Zuordnung in Stufe 5 oder Stufe 6 erfolgen.

Die umfänglichen schematischen, durch rechtliche oder verwandtschaftliche Beziehungen nicht mehr zu interpretierende Personenzusammenführungen allein aufgrund übereinstimmenden Einzugsdatums und bzw. oder übereinstimmender früherer Wohnung (Stufe 8> sollen erst vorgenommen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Herbeiführung interpretierbarer Personenzusammenführungen ausgeschöpft worden sind.

Weglassen von einzelnen Generierungsstufen

Durch Steuervorgabe können beliebige und beliebig viele Generierungsstufen (außer Stufe 1) ausgeschaltet bzw. übersprungen werden. Auf diese Weise kann die Wirkungsweise von ausgewählten Stufenkombinationen getestet werden, zum Beispiel kann die Wirkungsweise einer Stufe in Abhängigkeit von der Zahl und Art der ihr vorgeschalteten Stufen vergleichend getestet werden.

5.3 Merkmale zur Stellung der Person im Personenverband

In allen Generierungsstufen werden Merkmale zur Stellung der Person im Personenverband benutzt und ermittelt. Die folgende Aufstellung beschreibt diese Merkmale.

HPAAR Paareigenschaft:

- 1 Partner in Ehepaar: Die Person ist aufgrund der Personenverzeigerung im Melderegister Ehepartner einer anderen Person des Kernhaushalts.
- 2 Partner in nichtehelichem Paar: Die Person wurde in Stufe 2 als Partner in einem nichtehelichen Paars eingestuft.
- 3 nicht Partner in Paar: Die Person ist nicht Ehepartner einer anderen Person im Kernhaushalt (und Haushalt), und die Person wurde nicht (o. noch nicht) als Partner in einem nichtehelichen Paar eingestuft.

HELI Elterneigenschaft (aufgrund genutzter Verzeigerung des Einwohnerregisters):

- 1 Elternteil: Die Person ist aufgrund der Personenverzeigerung im Melderegister Elternteil einer anderen (möglicherweise auch erwachsenen) Person des Kernhaushalts.
- 2 nicht Elternteil: Die Person ist gemäß Melderegister nicht mit einem Nachkommen im Kernhaushalt verzeigert

HVOR Vorfahreigenschaft (aufgrund anderer Kriterien):

- 1 Vorfahre/Erziehender: Die Person ist aufgrund von Generierungsstufe 3, 4, 5 oder 7 Elternteil, Großelternanteil oder Erzieher eines Kindes oder Erwachsenen.
- 2 nicht Vorfahre dieser Art: Die Person ist aufgrund von Generierungsstufe 3, 4, 5 oder 7 nicht Elternteil, Großelternanteil oder Erzieher eines Kindes oder Erwachsenen (möglicherweise aber Elternteil gemäß HELT= 1).

HNACH Nachkommeneigenschaft:

- 1 Kind bei Elternteil: Die Person ist "Kind" und hat im Kernhaushalt (und Haushalt) mindestens einen Elternteil, mit dem sie gemäß Melderegister verzeigert ist.
- 2 Kind ohne Elternteil/Vorfahre/Erzieher: Die Person ist "Kind", konnte aber in keiner Generierungsstufe einem Elternteil/Vorfahren/Erzieher zugeordnet werden.
- 3 erwachsener Nachkomme bei/mit Elternteil (aufgrund von Gen.-stufe 3 oder 4)
- 4 Nachkomme bei Großelternanteil (aufgrund von Generierungsstufe 5)
- 5 Kind bei sonstigem Erziehenden (aufgrund von Generierungsstufe 7)
- 6 Erwachsener, nicht Nachkomme (einer Person im Verband)

HGESC Geschwistereigenschaft
von Personen, die nicht Kind oder Nachkomme sind:

- 1 Geschwister (aufgrund von Stufe 6)
- 2 nicht Geschwister (aufgrund von Stufe 6)

HGENZ Generationsziffer der Person: ¹

- 1 erste Generation (= älteste Generation im Haushalt)
- 2 zweite Generation
- 3 dritte Generation
- 4 vierte Generation
- 5 fünfte Generation

¹ Die Generationsziffer wird zunächst in Stufe 1 ermittelt und dann in den Stufen 3, 4, 6 und 7 in Abhängigkeit von den festgestellten Vorfahren- bzw. Nachkommeneigenschaften fortgeschrieben. Sie gibt ab Stufe 8 nur noch eine Generationsaussage bzgl. einer Personenuntermenge des Personenverbands wieder.

Die folgende Tabelle zeigt, in welchen Generierungsstufen die Werte dieser Merkmale ermittelt bzw. dem jeweiligen Stand der Personenzusammenführung entsprechend fortgeschrieben werden:

Übersicht zur Ermittlung von Merkmalswerten für Personen
in den Generierungsstufen:

Die eingetragenen Symbole bedeuten:

s Startwert

z in der Stufe erhöht sich die Zahl der Personen dieser Generation oder bleibt gleich

a in der Stufe verringert sich die Zahl der Personen dieser Generation oder bleibt gleich

x in der Stufe kann sich die Zahl der Personen dieser Generation sowohl erhöhen als auch verringern als auch gleich bleiben

- in der Stufe kann sich die Zahl der Personen dieser Generation weder erhöhen noch verringern

- ¹ Die Zuordnungsstufe gibt an, in welcher Generierungsstufe eine Person (als Pl-Person oder deren Kind) dem aufnehmenden Personenverband zugeordnet worden ist.
- ² Die Generationsziffer ist ab Stufe 8 nur getrennt für Unterverbände aussagekräftig.

5.4 Beschreibung der Generierungsstufen im einzelnen

Stufe 1: Startbedingungen herstellen

Sortieren:

Es ist eine Sortierfolge herzustellen, durch die in allen Generierungsstufen die Zuordnungsmöglichkeiten jüngerer Einpersonenverbände und Einelternteile grundsätzlich vor denen entsprechender älterer genutzt werden. Dies wird erreicht, wenn alle Datensätze nach Kernhaushalten und diese nach dem folgenden Kernhaushaltsmerkmal sortiert werden:

- Geburtsdatum der jüngsten Kernhaushalt-Person mit KERNK =2
(KERNK = 2 bedeutet: nicht Nachkomme)

Dieses Merkmal ist zunächst für jeden Kernhaushalt zu ermitteln und in jeden personenbezogenen Datensatz des jeweiligen Kernhaushalts zu schreiben.

Dann sind alle Personensätze zu sortieren nach:

- Gemeindegeschlüssel R01,
- Adresse R03,
- Kernhaushaltsmerkmale:
 - “Geburtsdatum der jüngsten Kernhaushalt-Person mit KERNK = 2“, aufsteigende Sortierfolge,
 - Kernhaushaltsnummer KERNHH.

Startmerkmale für Kernhaushaltzusammenführung ableiten:

- a. Für jede Person ist das Merkmal “Stellung der Person im Kernhaushalt“ KERNS gemäß folgender Entscheidungstabelle¹ abzuleiten:

		Entscheidungsregeln						
		1	2	3	4	5	6	7
Wenn für die Personenzustand gilt								
1	Elterneigenschaft KERNE=	J	J	N	N	N	N	N
2	Ehepartner Eigenschaft KERNG=	J	N	J	N	N	N	N
3	Nachkommeneigenschaft KERNK=				J	J	N	N
4	unter 18 Jahre alt und ledig				J	N	J	N
dann ist die Stellung der Person im Kernhaushalt KERNS=								
1	Ehepartner mit Kind oder erwachs. Nachkommen	✓						
2	Einelternteil (mit Kind oder erwachs. Nachkomme(n))		✓					
3	Ehepartner ohne Nachkomme(n)			✓				
4	erwachsene Einzelperson							✓
5	Kind bei Elternteil(en)				✓			
6	Kind ohne Elternteil						✓	
7	Erwachsener Nachkomme bei Elternteil(en)					✓		

¹ Im Unterschied zur entsprechenden Entscheidungstabelle im Verfahren HHGEN93 und als Folge der erweiterten Nutzung der Verzeigerung von Nachkommen mit Elternteilen (nun bis zum Alter von 27 Jahren) wird hier für das Merkmal KERNS die zusätzliche Ausprägung “Erwachsener Nachkomme bei Elternteil(en)” abgeleitet. Die Ausprägungen KERNS = 1, =2, =3 haben gegenüber HHGEN93 insofern eine modifizierte Bedeutung als hier der Begriff “Kind“ ersetzt worden ist durch “Nachkomme“, wobei ein Nachkomme auch ein erwachsener Nachkomme eines Elternteils sein kann.

- b. Sodann sind die Merkmale HHNR, HZUO, HPAAR, HELT, HVOR, HNACH, HGESC, HGENZ, RNZ mit Startwerten zu versorgen, und zwar
- weitgehend in Abhängigkeit von den oben für KERNS ermittelten Werten - wie folgt:

HHNR=KERNHH

HZUO=1

HPAAR=1, wenn für die Person KERNS= 1 3 gilt.

HPAAR=3, wenn für die Person KERNS= 1 3 gilt.

HELT=1, wenn für die Person KERNS= 1 2 gilt.

HELT=2, wenn für die Person KERNS= 1 2 gilt.

HVOR=1

HNACH=1, wenn für die Person KERNS= 5 gilt.

HNACH=2, wenn für die Person KERNS= 6 gilt.

HNACH=3, wenn für die Person KERNS= 7 gilt.

HNACH=6, wenn für die Person KERNS= 1121314 gilt.

HGESC=2

HGENZ=1, wenn für die Person KERNS= 5 7 gilt.

HGENZ=2, wenn für die Person KERNS= 5 7 gilt.

Dabei ist zu beachten, daß für die durch Setzung von Schaltern (vgl. Kap.5.6) von der Haushaltegenerierung ausgeschlossenen Personen keine Versorgung mit Startwerten vorgenommen wird bzw. für sie die Merkmale HHNR, HZUO, HPAAR, HELT, HVOR, HNACH, HGESC, HGENZ tatsächlich den Wert ~ enthalten.

Stufen 2a,2b: Generieren von nichtehelichen Paaren

Eine Person P1 wird (ggf. einschl. Kinder) einer Person P2 bzw. deren Personenverband zugeordnet, wenn gilt:

Adresse von P1 = Adresse von P2

und P1 ist vom Typ erwachsene Einzelperson oder Einelternteil (KERNS=2 1 4)
und P2 ist vom Typ erwachsene Einzelperson oder Einelternteil (KERNS =2 1 4)
und der Personenverband von P2 enthält (noch) keine Person, die Partner in nicht-ehelichem Paar ist,
d.h. für P2 gilt HPAAR~2

und P1 und P2 haben unterschiedliches Geschlecht
und die Altersdifferenz zwischen P1 und P2 beträgt höchstens ALTDIFFO1 (Standard:
ALTDIFFO1 = 1 4) Jahre, wenn die ältere der beiden Personen männlich ist, und höchstens ALTDIFFO2
(Standard: ALTDIFFO2=07) Jahre, wenn die ältere der beiden
Personen weiblich ist

und FamiliennameP1 ~ FamiliennameP2
und FamiliennameP1 ~ GeburtsnameP2
und GeburtsnameP1 ~ FamiliennameP2
und [(GeburtsnameP1 ~ GeburtsnameP2) oder (GeburtsnameP1 = GeburtsnameP2 = leer)]

und P1 und P2 haben innerhalb der vorgegebenen Spanne von Jahren (Standard: EINZUGSSPANNE = 1 5) vor dem
Stichtag die gleiche frühere Wohnung verlassen
und (Stufe 2a) ¹
bzw. oder (Stufe 2b)
P1 und P2 sind innerhalb der vorgegebenen Spanne von Jahren (Standard: EINZUGSSPANNE= 15) vor dem
Stichtag am gleichen Tag in die Basisadresse eingezogen.

Bei Erfüllung der Bedingungen

- . ist die Zusammenführung der Personen wie folgt zu veranlassen:
 - . Alle Personen des Verbands von P1 erhalten die Nummer RN1 von P2 als Wert für ihr Merkmal RNZ.
 - . Alle Personen des Verbands P1 erhalten die Verbandsnummer HHNR von P2. ²
 - . Alle Personen des Verbands P1 erhalten die Zuord.stufe HZUO = 2a bzw. = 2b.
 - . P1 erhält die Paareigenschaft "Partner in nichtehelichem Paar" (HPAAR= 2).
 - . P2 erhält die Paareigenschaft "Partner in nichtehelichem Paar" (HPAAR=2).
- . und P2 wird als "P1-Träger" markiert, d.h. P2 darf in nachfolgenden Generierungsstufen nicht mehr als P1-Person in Erscheinung treten.

¹ d.h. zwei Personen P1 und P2, für die die zuletzt genannten Bedingungen bzgl. Einzugsdatum und früherer Wohnung (neben allen davor genannten Bedingungen) beide erfüllt sind, sind in Stufe 2a zusammenzuführen.

² Die Verbandsnummer HHNR von P2 stimmt in diesem Stadium noch überein mit der Kernhaushaltsnummer KERNHH von P2.

Stufe 3: Zuordnen von nicht verzeigerten Nachkommen zu Eltern(teilen)

**Stufe 3a: Zuordnen von erwachsenen Einzelpersonen zu Eltern(teilen),
direkt**

Eine Person P1 wird einer Person P2 bzw. deren Personenverband zugeordnet, wenn gilt:

Adresse von P1 = Adresse von P2

und P1 hat die Zuordnungsstufe = 1

und P1 ist noch nicht "P1-Träger"

und P1 ist vom Typ erwachsene Einzelperson (KENRS=4)

und P2 ist mindestens ALTDIFFO3 (Standard: ALTDIFFO3= 17) Jahre älter als P1

und P2 ist weiblich und höchstens ALTDIFFO5 (Standard: ALTDIFFO5=40) Jahre älter als P1
oder

P2 ist männlich und höchstens ALTDIFFO4 (Standard: ALTDIFFO4= 50) Jahre älter als P1

Und FamiliennameP1 =FamiliennameP2

und GeburtsnameP1 = leer oder

FamiliennameP1 =GeburtsnameP2 und GeburtsnameP1 = leer und GeburtsdatumP1

<Familienstand-seit-DatumP2 oder

FamiliennameP1 = frühererFamiliennameP2 und GeburtsnameP1 = leer

und GeburtsdatumP1 <Familienstand-seit-DatumP2

oder

GeburtsnameP1 =FamiliennameP2 oder

GeburtsnameP1 =GeburtsnameP2 und GeburtsnameP1 leer und GeburtsdatumP1 <Familienstand-
seit-DatumP2 oder

GeburtsnameP1 =frühererFamiliennameP2 und GeburtsdatumP1 <Familienstand-seit-DatumP2

und (optional, d.h. nur wenn SCHALTER3=02 1 04) P1 und P2 haben innerhalb der vorgegebenen
Spanne von Jahren (Standard: EINZUGSSPANNE= 15) vor dem Stichtag die gleiche frühere
Wohnung verlassen

und (optional, d.h. nur wenn SCHALTER3=03 1 04) P1 und P2 sind innerhalb der vorgegebenen
Spanne von Jahren (Standard: EINZUGSSPANNE= 15) vor dem Stichtag am gleichen Tag in die
Basisadresse eingezogen.

Sind alle genannten Bedingungen erfüllt,

- so ist die Zusammenführung wie folgt zu veranlassen:

- P1 erhält die Nummer RN1 der Person P2 als Wert für ihr Merkmal RNZ.

- P1 erhält die Verbandsnummer HHNR von P2.

- P1 erhält die Zuordnungsstufe HZUO = 3a.

- P1 erhält die Nachkommeneigenschaft "erwachsener Nachkomme von Elternteil"
(HNACH=3).

- P2 erhält die Vorfahreineigenschaft "Vorfahre/Erziehender" (HVOR= 1).

- Die Generationsziffer HGENZ von P1 ist auf einen Wert anzuheben, der um 1 höher liegt als die
Generationsziffer HGENZ von P2.

und P2 wird als "P1-Träger" markiert.

1 Stufe 3b: Zuordnen von erwachsenen Einzelpersonen zu Eltern(teilen) über jüngere Geschwister

Kommentar:

Nichtverzeigerte Nachkommen aus einer vorhergehenden Ehe eines Elternteils werden normalerweise in Stufe 3a ihrem Elternteil zugeführt aufgrund der Übereinstimmung des Geburtsnamens des Nachkommen mit dem früheren Familiennamen des Elternteils. Der früherer Familienname eines Elternteils steht aber nicht zur Verfügung, wenn die Person ihren derzeitigen Familiennamen bereits vor Zuzug in die Gemeinde erhalten hat. Für diese Fälle wird in Stufe 3b versucht, eine Zuführung auf dem Umweg über möglicherweise im Kernhaushalt lebende mit ihren Elternteilen noch verzeigerte jüngerer Geschwister zu bewirken.

Da Stufe 3b auf Fälle zugeschnitten ist, in denen bei Elternteilen der frühere Familienname nur deshalb fehlt, weil er bei einem rückliegenden Zuzug nicht erhoben wurde, wird die Erfüllung der Bedingung "gleiches Einzugsdatum" oder "gleiche frühere Wohnung" gefordert.

- P1 = Person, für die ein Elternteil auf den Umweg über eine Geschwisterperson gesucht wird
- P2 = Person, die als Elternteil von P1 gesucht wird,
- P3 = Person, die als Geschwister von P1 und Nachkommen von P2 gesucht wird

Eine Person P1 wird einer Person P2 bzw. deren Personenverband zugeordnet, wenn gilt:

Adresse von P1 = Adresse von P2

- und P1 hat die Zuordnungsstufe = 1
- und P1 ist noch nicht "P1-Träger"
- und P1 ist vom Typ erwachsene Einzelperson (KERNS =4)

- und P2 ist vom Typ Elternteil (HELT=1) oder Vorfahre (HVOR=1)
- und P2 ist mindestens ALTDIFFO3 (Standard: ALTDIFFO3 = 17) Jahre älter als P1
- und P2 ist weiblich und höchstens ALTDIFFO5 (Standard: ALTDIFFO5=40) Jahre älter als P1
oder
P2 ist männlich und höchstens ALTDIFFO4 (Standard: ALTDIFFO4= 50) Jahre älter als P1
- und P2 ist nicht ledig

- und für P2 gilt: frühererFamilienname=leer
- und für P2 gilt: Familienstand-seit-Datum < Zuzugsdatum

- und es gibt im Personenverband (unter den Personen mit der Personenverbandsnummer HHNR von P2) mindestens eine weitere Person P3 mit folgenden Eigenschaften:

Adresse von P3 = Adresse von P2

- und P3 ist vom Typ Kind bei Elternteil(en) oder erwachsener Nachkomme bei Elternteil(en), d.h. für P3 gilt HNACH=1 1 3
- und die Altersdifferenz zwischen P3 und P2 beträgt weniger als ALTDIFFO7 (Standard: ALTDIFFO7 = 10) Jahre

- und FamiliennameP3=FamiliennameP1
und GeburtsnameP3 = leer
und GeburtsnameP1 = leer

und P1 und P2 haben innerhalb der vorgegebenen Spanne von Jahren (Standard: EINZUGSSPANNE= 15) vor dem Stichtag die gleiche frühere Wohnung verlassen oder sind innerhalb dieser Spanne am gleichen Tag in die Basisadresse eingezogen.

Sind alle genannten Bedingungen erfüllt,

- . so ist die Zusammenführung wie folgt zu veranlassen:
 - . P1 erhält die Nummer RN1 der Person P2 als Wert für ihr Merkmal RNZ.
 - . P1 erhält die Verbandsnummer HHNR von P2.
 - . P1 erhält die Zuordnungsstufe HZUO = 3b.
 - . P1 erhält die Nachkommeneigenschaft "erwachsener Nachkomme von Elternteil" (HNACH =3).
 - . Die Generationsziffer HGENZ von P1 ist auf einen Wert anzuheben, der um 1 höher liegt als die Generationsziffer HGENZ von P2.
- . und P2 wird als "P1-Träger" markiert.

1 Stufe 3c: Zuordnen von Nachkommen mit Kind(ern) zu Eltern(teilen)

Kommentar zur Ausgangslage von Stufe 3c:

Untereinander verzeigerte Personen, die an der gleichen Adresse gemeldet sind, werden in der Regel jeweils zu einem Kernhaushalt zusammengefaßt. Es gibt jedoch Ausnahmen von der Regel (die im Hinblick auf die Ausdehnung der Verzeigerung von Nachkommen mit Elternteilen bis zum Nachkommenalter von 27 Jahren wichtig sind): Nachkommen, die mit einem Elternteil verzeigert sind und mit dem Elternteil an der gleichen Adresse gemeldet sind, werden nicht dem Kernhaushalt des Elternteils zugerechnet, wenn sie nicht ledig sind oder (mindestens) ein Kind haben.

Wirkungsweise und Prinzip der Zusammenführung:

Personen, die im Melderegister sowohl mit einem Elternteil verzeigert (also unter 27 Jahre alt) sind und mit mindestens einem Kind verzeigert sind und an der gleichen Adresse wohnen, werden mit Kind(ern) dem Personenverband ihres Elternteils zugeordnet, sofern dieser weiblich und unter 65 Jahre alt ist. Es kann aber maximal ein solcher Kernhaushalt einem Elternverband zugeordnet werden.

Eine Person P1 wird einschl. Kind(er) einer Person P2 bzw. deren Personenverband zugeordnet, wenn gilt:

Adresse von P1 = Adresse von P2

- Und P1 hat die Zuordnungsstufe = 1
- und P1 ist noch nicht "P1-Träger"
- und P1 ist vom Typ Einelternteil (KERNS =2)
- und P1 ist als Nachkomme verzeigert (KERNK=1)
- und P1 ist ledig

- und P2 ist mindestens ALTDIFFO3 (Standard: ALTDIFFO3= 17) Jahre älter als P1 und P2 ist weiblich, unter 65 Jahre alt und höchstens ALTDIFFO5 (Standard: ALTD1FF0540) Jahre älter als P1
- und im Verband von P2 gibt es (noch) keine Person mit Generationsziffer HGENZ=3.

Sind alle genannten Bedingungen erfüllt,

- so ist die Zusammenführung wie folgt zu veranlassen:
 - Alle Personen des Verbands von P1 erhalten die Nummer RN1 von P2 als Wert für ihr Merkmal RNZ.
 - Alle Personen des Verbands von P1 erhalten die Verbandsnummer HHNR von P2.
 - Alle Personen des Verbands von P1 erhalten die Zuordnungsstufe HZUO = 3c.
 - P1 erhält die Nachkommeneigenschaft "erwachsener Nachkomme von Elternteil" (HNACH =3).
 - P2 erhält die Vorfahreigenschaft "Vorfahre/Erziehender" (HVOR= 1).
 - Die Generationsziffer HGENZ von P1 ist auf einen Wert anzuheben, der um 1 höher liegt als die Generationsziffer HGENZ von P2. Für alle weiteren Personen des Verbands von P1 (= Kinder) ist die Generationsziffer HGENZ auf einen Wert anzuheben, der um 2 höher liegt als die Generationsziffer HGENZ von P2.
- und P2 wird als "P1-Träger" markiert.

Stufe 4: Zuordnen von älteren Einzelpersonen zu erwachsenen Nachkommen

Kommentar: In einem Haushalt soll maximal eine ältere Person ihren erwachsenen Nachkommen zugeordnet werden

Eine Person P1 wird einer Person P2 bzw. deren Personenverband als elterlicher Vorfahre zugeordnet, wenn gilt:

Adresse von P1 = Adresse von P2

und P1 hat die Zuordnungsstufe = 1

und P1 ist noch nicht "P1-Träger"

und P1 ist vom Typ erwachsene Einzelperson (KERN5 =4)

und P2 ist nicht "Kind" und (noch) nicht "erwachsener Nachkomme bei Elternteil", d.h. für P2 gilt HNACHt1 1213

und P2 ist nicht "Partner in nichtehel. Paar", d.h. für P2 gilt HPAAR ~ 2)

und P1 ist mindestens ALTDIFFO3 (Standard: ALTDIFFO3= 17) Jahre älter als P2

und P1 ist weiblich und höchstens ALTDIFFO5 (Standard: ALTDIFFO5=40) Jahre älter als P2 oder
P1 ist männlich und höchstens ALTDIFFO4 (Standard: ALTDIFFO4= 50) Jahre älter als P2

und FamiliennameP1 =FamiliennameP2 und GeburtsnameP2 = leer oder
FamiliennameP1 =GeburtsnameP2 oder
frühererFamiliennameP1 =FamiliennameP2 und GeburtsnameP2 = leer
und GeburtsdatumP2 <Familienstand-seit-DatumP1 oder
frühererFamiliennameP1 = GeburtsnameP2 und GeburtsdatumP2 <Familienstand-seit-DatumP1

Sind alle genannten Bedingungen erfüllt,

so ist die Zusammenführung wie folgt zu veranlassen:

- P1 erhält die Nummer RN1 der Person P2 als Wert für ihr Merkmal RNZ.
- P1 erhält die Verbandsnummer HHNR von P2.
- P1 erhält die Zuordnungsstufe HZUO = 4.
- P1 erhält die Vorfahreneigenschaft HVOR = 1.
- P2 erhält als Nachkommeneigenschaft "erwachsener Nachkomme bei Elternteil" (HNACH =3).
- Hat P2 die gleiche Generationsziffer HGENZ wie P1, nämlich 1, so sind die Generationsziffern HGENZ aller Personen des Verbandes von P2 um 1 zu erhöhen. Ist die Generationsziffer HGENZ von P2 = 3 bzw. = 4, so ist die Generationsziffer HGENZ von P1 um 1 bzw. 2 zu erhöhen.
- und P2 wird als "P1-Träger" markiert, d.h. P2 darf in nachfolgenden Generierungsstufen nicht mehr als P1-Person in Erscheinung treten.

Stufe 5: Zuordnen von Nachkommen zu Großeltern(teilen)

nur Enkel zu Großelternanteilen väterlicherseits¹

Eine Person P1 wird (ggf. einschl. Kinder) einer Person P2 bzw. deren Personenverband zugeordnet, wenn gilt:

Adresse von P1 = Adresse von P2

und P1 hat die Zuordnungsstufe = 1

und P1 ist noch nicht "P1-Träger"

und P1 ist vom Typ "Kind ohne Elternteil" oder "erwachsene Einzelperson" oder "Einelternteil" (KERNS = 2 4 6)

und P2 ist mindestens ALTDIFFO6 (Standard: ALTDIFFO6=34) Jahre älter als P1

und im Verband von P2 gibt es noch keine Person mit HGENZ_4 2

und FamiliennameP1 = FamiliennameP2

und GeburtsnameP1 = leer

oder

FamiliennameP1 = GeburtsnameP2 und GeburtsnameP1 = leer

oder

FamiliennameP1 = frühererFamiliennameP2

und GeburtsnameP1 = leer

oder

GeburtsnameP1 = FamiliennameP2

oder

GeburtsnameP1 = GeburtsnameP2

und GeburtsnameP1 leer

oder

GeburtsnameP1 = frühererFamiliennameP2

und P1 und P2 haben innerhalb der vorgegebenen Spanne von Jahren (Standard: EINZUGSSPANNE = 1 5)

vor dem Stichtag die gleiche frühere Wohnung verlassen oder

sind innerhalb dieser Spanne am gleichen Tag in die Basisadresse eingezogen.

Sind alle genannten Bedingungen erfüllt,

so ist die Zusammenführung wie folgt zu veranlassen:

· Alle Personen des Verbands von P1 erhalten die Nummer RN1 von P2 als Wert für ihr Merkmal RNZ.

· Alle Personen des Verbands von P1 erhalten die Verbandsnummer HHNR von P2.

· Alle Personen des Verbands von P1 erhalten die Zuordnungsstufe HZUO = 5.

· P1 erhält die Nachkommeneigenschaft "Nachkomme bei Großelternanteil" (HNACH = 4).

· P2 erhält die Vorfahreigenschaft "Vorfahre/Erziehender" (HVOR = 1).

· Die Generationsziffer HGENZ von P1 ist auf einen Wert anzuheben, der um 2 höher liegt als die Generationsziffer HGENZ von P2. Für alle weiteren Personen des Verbands von P1 (= Kinder) ist die Generationsziffer auf einen Wert anzuheben, der um 3 höher liegt als die Generationsziffer von P2.

· und P2 wird als "P1 -Träger" markiert, d.h. P2 darf in nachfolgenden Generierungsstufen nicht mehr als P1-Person in Erscheinung treten.

1 Für ein Zuordnen von Enkeln zu Großeltern mütterlicherseits fehlen Namensübereinstimmungs-Indizien.

2 Hierdurch soll eine Zuordnung von mehreren Einelternteil-Enkeln mit Kind(em) zum gleichen Haushalt verhindert werden.

Stufe 6: Zusammenführen von erwachsenen Geschwistern

Kommentar zum Zusammenführungsprinzip:

- . Begrenzung auf Geschwisterzahl 2
- . Nur für eine der beiden Geschwisterpersonen sind Nachkommen erlaubt
- . Bevorzugte Zusammenführung bei weiblichem Geschlecht

Eine Person P1 wird einer Person P2 bzw. deren Personenverband zugeordnet, wenn gilt:

Adresse von P1 = Adresse von P2

und P1 hat die Zuordnungsstufe = 1

und P1 ist noch nicht "P1-Träger"

und P1 ist vom Typ "erwachs. Einzelperson" oder "Kind ohne Elternteil" (KERNNS =4 1 6)

und der Personenverband von P2 enthält (noch) keine Person der Zuordnungsstufe 6, d.h. für P2 gilt HGESCt1

und P2 hat die Generationsziffer = 1 (HGENZ= 1), d.h. P2 gehört zur ältesten Generation im Verband 1

und P2 ist nicht Nachkomme und nicht Partner in nichtehelichem Paar und nicht Elternteil von einem Erwachsenen, d.h. für P2 gilt: HPAAR ~ 2 0) HVOR 1 1

und die Altersdifferenz zwischen P1 und P2 beträgt höchstens ALTDIFFO7 (Standard: ALTDIFFO7 = 1 0) Jahre

und FamiliennameP1 =FamiliennameP2

und GeburtsnameP1 = leer

und GeburtsnameP2 = leer

oder

FamiliennameP1 =GeburtsnameP2

und GeburtsnameP1 = leer

oder

GeburtsnameP1 =FamiliennameP2

und GeburtsnameP2 = leer

oder

GeburtsnameP1 =GeburtsnameP2

und GeburtsnameP1 ~leer

und P1 ist weiblich oder

P2 ist weiblich oder

P1 und P2 haben innerhalb der vorgegebenen Spanne von Jahren (Standard: EINZUGSSPANNE 1 5) vor dem Stichtag die gleiche frühere Wohnung verlassen oder sind innerhalb dieser Spanne am gleichen Tag eingezogen.

Sind alle genannten Bedingungen erfüllt,

. so ist die Zusammenführung wie folgt zu veranlassen:

. P1 erhält die Nummer RN1 der Person P2 als Wert für ihr Merkmal RNZ.

. P1 erhält die Verbandsnummer HHNR von P2.

. P1 erhält die Zuordnungsstufe HZUO = 6.

. P1 erhält die Geschwistereigenschaft "Geschwister" (HGESC = 1).

. P2 erhält die Geschwistereigenschaft "Geschwister" (HGESC= 1).

. und P2 wird als "P1-Träger" markiert, d.h. P2 darf in nachfolgenden Generierungsstufen nicht mehr als P1-Person in Erscheinung treten.

1 Andernfalls hätte P2 einen Elternteil im Verband, d.h. es wäre in einer vorhergehenden Stufe bereits Zuordnung als erwachsener Nachkomme zum Elternteil möglich gewesen.

Stufe 7: Zuordnen verbliebener Kinder zu Erwachsenen

Kommentar: Unterschiede zu HHGEN93

- Das Alter der Kinder, die zugeordnet werden, kann durch den Steuerparameter ALTER-EPHSH nach oben beschränkt werden.
- Die Zuordnung eines verbliebenen Kindes soll nur vorgenommen werden, wenn der Empfänger-Verband vor Zuordnung weniger als HH7MAX (Standard: HH7MAX=08) Personen hat. Bis zu dieser Grenze können jedoch einem Verband in Stufe 7 mehrere Kinder zugeordnet werden.

Stufe 7a: Zuordnen bei gleicher früherer Wohnung oder gleichem Einzugsdatum

Eine Person P1 wird einer Person P2 bzw. deren Personenverband zugeordnet, wenn gilt:

Adresse von P1 = Adresse von P2

- und P1 hat die Zuordnungsstufe = 1
- und P1 ist noch nicht "PI-Träger"
- und P1 ist vom Typ Kind ohne Elternteil (KERNS =6)
- und P1 ist unter ALTER-EP-HSH (Standard: ALTER-EP-HSH= 16) Jahre alt

- und P2 ist nicht "Kind ohne Elternteil/Vorfahre/Erzieher", d.h. für P2 gilt HNACH ~ 2
- und der Verband von P2 hat weniger als HH7MAX (Standard: HH7MAX=08) Personen

- und P1 und P2 haben innerhalb der vorgegebenen Spanne von Jahren (Standard: EINZUGSSPANNE = 1 5) vor dem Stichtag die gleiche frühere Wohnung verlassen oder
sind innerhalb dieser Spanne am gleichen Tag in die Basisadresse eingezogen.

Sind alle genannten Bedingungen erfüllt,

- so ist die Zusammenführung wie folgt zu veranlassen:
 - P1 erhält die Nummer RN1 der Person P2 als Wert für ihr Merkmal RNZ.
 - P1 erhält die Verbandsnummer HHNR von P2.
 - P1 erhält die Zuordnungsstufe HZUO = 7a.
 - Ist P1 mindestens ALTDIFFO3 (Standard: ALTDIFFO3 = 1 7) Jahre jünger als P2, so
 - erhält P1 eine Generationsziffer HGENZ, die um 1 über der von P2 liegt
 - und erhält P1 die Nachkommeneigenschaft "Kind bei nichtelterl. Erziehendem" (HNACH = 5)
 - und erhält P2 die Vorfahreigenschaft "Erziehender" (HVOR=1)
 - Ist P1 nicht mindestens ALTDIFFO3 (Standard: ALTDIFFO3 = 1 7) Jahre jünger als P2, so
 - erhält P1 die Generationsziffer HGENZ von P2.
 - HNACH von P1 und HVOR von P2 werden nicht neu gesetzt! und P2 wird als "PI-Träger" markiert, d.h. P2 darf in nachfolgenden Generierungsstufen nicht mehr als P1-Person in Erscheinung treten,

Stufe 7b: Zuordnen restlicher Kinder

Eine Person P1 wird einer Person P2 bzw. deren Personenverband zugeordnet, wenn gilt:

Adresse von P1 = Adresse von P2

- und P1 hat die Zuordnungsstufe = 1 und P1 ist noch nicht "PI-Träger"
- und P1 ist vom Typ Kind ohne Elternteil (KERNS =6)
- und P1 ist unter ALTER-EP-HSH (Standard: ALTER-EP-HSH= 16) Jahre alt

- und P2 ist nicht "Kind ohne Elternteil/Vorfahre/Erzieher", d.h. für P2 gilt HNACH 1 2
- und der Verband von P2 hat weniger als HH7MAX (Standard: HH7MAX=08) Personen

- und P2 erfüllt die folgenden *Zusatzbedingungen*:
 - P2 ist weiblich
 - und mindestens ALTDIFFO3 (Standard: ALTDIFFO3 = 1 7) Jahre älter als P1.

oder:

Wenn es an der Adresse keine Vergleichsperson P2 gibt, die alle soweit für sie zitierten Bedingungen *einschließlich Zusatzbedingungen* erfüllt, dann soll die P1-Person einer P2 Person zugeordnet werden, die die genannten Bedingungen *außer den Zusatzbedingungen* erfüllt - falls eine solche gefunden werden kann.

Wenn aufgrund der genannten Bedingungen eine Zuordnung erfolgen soll, ist folgendes zu veranlassen:

- P1 erhält die Nummer RN1 der Person P2 als Wert für ihr Merkmal RNZ.
- P1 erhält die Verbandsnummer HHNR von P2.
- P1 erhält die Zuordnungsstufe HZUO = 7b.
- Ist P1 mindestens ALTDIFFO3 (Standard: ALTDIFFO3 = 1 7) Jahre jünger als P2, so
 - erhält P1 eine Generationsziffer HGENZ, die um 1 über der von P2 liegt,
 - erhält P1 die Nachkommeneigenschaft "Kind bei nichtelterlichem Erziehendem" (HNACH = 5),
 - erhält P2 die Vorfahreigenschaft "Erziehender" (HVOR= 1).
- Ist P1 nicht mindestens ALTDIFFO3 (Standard: ALTDIFFO3 = 1 7) Jahre jünger als P2, so
 - erhält P1 die Generationsziffer HGENZ von P2,
 - HNACH von P1 und HVOR von P2 werden nicht neu gesetzt!
- und P2 wird als "PI-Träger" markiert, d.h. P2 darf in nachfolgenden Generierungsstufen nicht mehr als P1-Person in Erscheinung treten.

Stufen 8a,8b,8c: Zuordnen nur per Identität von früherer Wohnung und/oder Einzugsdatum

Eine Person P1 wird einer Person P2 bzw. deren Personenverband zugeordnet, wenn gilt:

Adresse von P1 = Adresse von P2

- und P1 hat die Zuordnungsstufe = 1
- und P1 ist noch nicht "PI-Träger"
- und P1 ist vom Typ "Einzelperson" (KERNNS =4 1 6)

und

in Stufe 8a

(gleiche frühere Wohnung und gleiches Einzugsdatum):

P1 und P2 haben innerhalb der vorgegebenen Spanne von Jahren (Standard: EINZUGSSPANNE= 15) vor dem Stichtag die gleiche frühere Wohnung verlassen
und

P1 und P2 sind innerhalb der vorgegebenen Spanne von Jahren (Standard: EINZUGSSPANNE = 1 5) vor dem Stichtag am gleichen Tag in die Basisadresse eingezogen.

in Stufe 8b

(gleiche frühere Wohnung und unterschiedliches Einzugsdatum):

P1 und P2 haben innerhalb der vorgegebenen Spanne von Jahren (Standard: EINZUGSSPANNE= 15) vor dem Stichtag die gleiche frühere Wohnung verlassen

In Stufe 8c

(unterschiedliche frühere Wohnung und gleiches Einzugsdatum):

P1 und P2 sind innerhalb der vorgegebenen Spanne von Jahren (Standard: EINZUGSSPANNE= 15) vor dem Stichtag am gleichen Tag in die Basisadresse eingezogen.

Soweit die genannten Bedingungen erfüllt sind, ist eine Personenzusammenführung wie folgt zu veranlassen:

- Die Nummer RN1 der Person P2 wird übertragen in das Feld RNZ des PI-Satzes.
- P1 erhält die Verbandsnummer HHNR von P2.
- P1 erhält die Zuordnungsstufe HZUO = 8a bzw. =8b bzw. =8c.
- Die Generationsziffern HGENZ der Personen P1 und P2 bleiben unverändert. (Das heißt: nach Stufe 7 ist die Generationsziffer HGENZ nur noch im Hinblick auf Unterverbände von Personen mit Zuordnungsstufe_7 aussagekräftig.)

Nach Abschluß der Bearbeitung der Stufe 8 für eine Adresse ist für jeden Personenverband dieser Adresse zu prüfen, ob durch Stufe 8 eine Personenverbandsvergrößerung auf

mindestens 8 Personen bewirkt worden ist. Ist dies der Fall, so sind für diesen Verband die Personenzusammenführungen der Stufe 8 wieder rückgängig zu machen. Das heißt:

Wenn für eine Person eines Verbands mit mindestens 8 Personen HZUO=8 gilt, dann ist für diese Person zu veranlassen:

- RNZ erhält wieder den Wert bbbb.
- HZUO erhält wieder den Wert 1 (der Eintrag 8a bzw. 8b bzw. 8c wird überschrieben).
- HHNR erhält wieder den Wert von KERNHH.

Außerdem ist jede Adresse, die von mindestens einer solchen Zuordnungsstornierung betroffen ist, zu markieren in Hinblick auf Ausgabe in einer Fehler- bzw. Überprüfungsliste.

5.5 Spezifikationen für “gleiches Einzugsdatum“ und “gleiche frühere Wohnung“

Gleiches Einzugsdatum

“Gleiches Einzugsdatum“ ist eine vereinfachte Bezeichnung für die Ergebnisse komplexerer Ermittlungen von Mobilitäts-Koinzidenzen zwischen jeweils zwei Personen durch Vergleich ihrer Merkmale.

“Gleiches Einzugsdatum“ für zwei Personen P1 und P2 liegt vor, wenn

für sie innerhalb des durch den Steuerparameter EINZUGSSPANNE vorgegebenen Vergangenheitszeitabschnitts
das Datum des Einzugs in die Basisadresse übereinstimmt
oder
das Datum des Zuzugs in die Gemeinde übereinstimmt,

genauer:

“Gleiches Einzugsdatum“ für zwei Personen P1 und P2 liegt vor, wenn gilt:

W02~₁ und W02~₂ liegen innerhalb des durch den Parameter EINZUGSSPANNE vorgegebenen Vergangenheitszeitabschnitts
und
W02~₁ ~ 0) W02~₂ # b~>b~ 0) W02~₁ # 00000000
0) W02~₂ # 00000Q00 0) W02~₁ = W02~₂
oder
W44~₁ und W44~₂ liegen innerhalb des durch den Parameter EINZUGSSPANNE vorgegebenen Vergangenheitszeitabschnitts
und
W44~₁ # ~ 0) W44~₂ # b~*b~ 0) W44~₁ # 00000000
0) W44F₂ # 00000000 0) W44F~₁ = W44~₂,

wobei die Kürzel folgende Bedeutungen haben:

W02 Datum des Einzugs in die Basisadresse,
W44 Datum des Zuzugs in die Gemeinde.

Gleiche frühere Wohnung

“Gleiche frühere Wohnung“ ist eine vereinfachte Bezeichnung für die Ergebnisse komplexerer Ermittlungen von Mobilitäts-Koinzidenzen zwischen jeweils zwei Personen durch Vergleich ihrer Merkmale.

“Gleiche frühere Wohnung“ für zwei Personen P1 und P2 liegt vor,

wenn die Personen P1 und P2 innerhalb des durch den Parameter EINZUGSSPANNE vorgegebenen Vergangenheitszeitabschnitts eingezogen sind

und für sie die Adresse der zuletzt aufgegebenen innergemeindlichen Wohnung übereinstimmt, oder
für sie Gemeinde- und Hausnummer der vor Zuzug bewohnten außergemeindlichen nicht im Ausland gelegenen Wohnung übereinstimmen,

genauer:

“Gleiche frühere Wohnung“ für zwei Personen P1 und P2 liegt vor, wenn gilt:

$W02_{\sim 1}$ und $W02_{\sim 2}$ liegen innerhalb des durch den Parameter EINZUGSSPANNE vorgegebenen Vergangenheitszeitabschnitts

und $W31_{P1} \# \sim$

und $W31_{P2}$

und $W31_{P1} \# 0000000000$

und $W31_{P2} \# 0000000000$

und $W31_{P1} = W31_{\sim 2}$

oder

$W41_{P1}$

und 1.-5.Stelle $W41_{P1} \# 00000$

und $W41_{P2}$

und 1.-5.Stelle $W41_{\sim 2} \# 00000$

und $W41_{P1} = W41_{\sim 2}$

und $W42_{\sim 1} \sim$

und $W42_{\sim 1} \# 0000$

und $W42_{\sim 2} \sim$

und $W42_{\sim 2} \# 0000$

und $W42_{\sim 1} = W42_{P2}$

wobei die Kürzel folgende Bedeutungen haben:

W31 Adresse der zuletzt aufgegebenen innergemeindlichen Wohnung,

W41 Gemeindegemeinschaftsschlüssel der Zuzugsherkunftsgemeinde,

W44 Hausnummer der früheren Wohnung in der Zuzugsherkunftsgemeinde.

5.6 Steuerparameter

Spezifizierung der zu verwendenden Eingabedaten:

EINGABDATEI	01	Bewohnerstammdatei gemäß Dokumentation 1 5.09.93
	02	Basisdatei Einwohnerbestand gemäß Dokumentation 15.09.93
	03	Minimaldatensatz
	04	Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand des Deutschen Städtetags
	05	ggf. Bewohnerstammdatei in neuer, angepaßter Fassung
		Standard: 04

Spezifizierung der Bevölkerung in Haushalten:

Zur Spezifizierung der Personen-Grundgesamtheit für die Haushaltegenerierung soll Schalten wie folgt gesetzt werden können:

Schalter 1	Aus der Haushaltegenerierung sind auszuschließen:	
	01	keine Personen
	02	Personen, für die gilt: ANSTE=2
	03	Personen, für die gilt: ANSTI=2
	04	Personen, für die gilt: ANSTE=2 oder ANSTI=2
		Standard: Schalten =01

Ein-/Ausschalten von Generierungsstufen:

Es ist die Folge der Kennungen der Generierungsstufen vorzugeben, die durchlaufen werden sollen. Dabei soll jede Folge erlaubt sein, die durch Weglassen von Kennungen aus der Folge 2,2a,2b,3a,3b,3c,4,5,6,7a,7b,8a,8b,8c erzeugt werden kann. Reihenfolge-Vertauschungen sind nicht zugelassen.
Standard: alle Stufen kommen zum Einsatz.

Spezifizierung von Zuordnungsbedingungen in den Generierungsstufen:

Begrenzungen für Altersunterschiede zwischen je zwei Personen (in vollen Jahren), über deren Zusammengehörigkeit zu entscheiden ist:

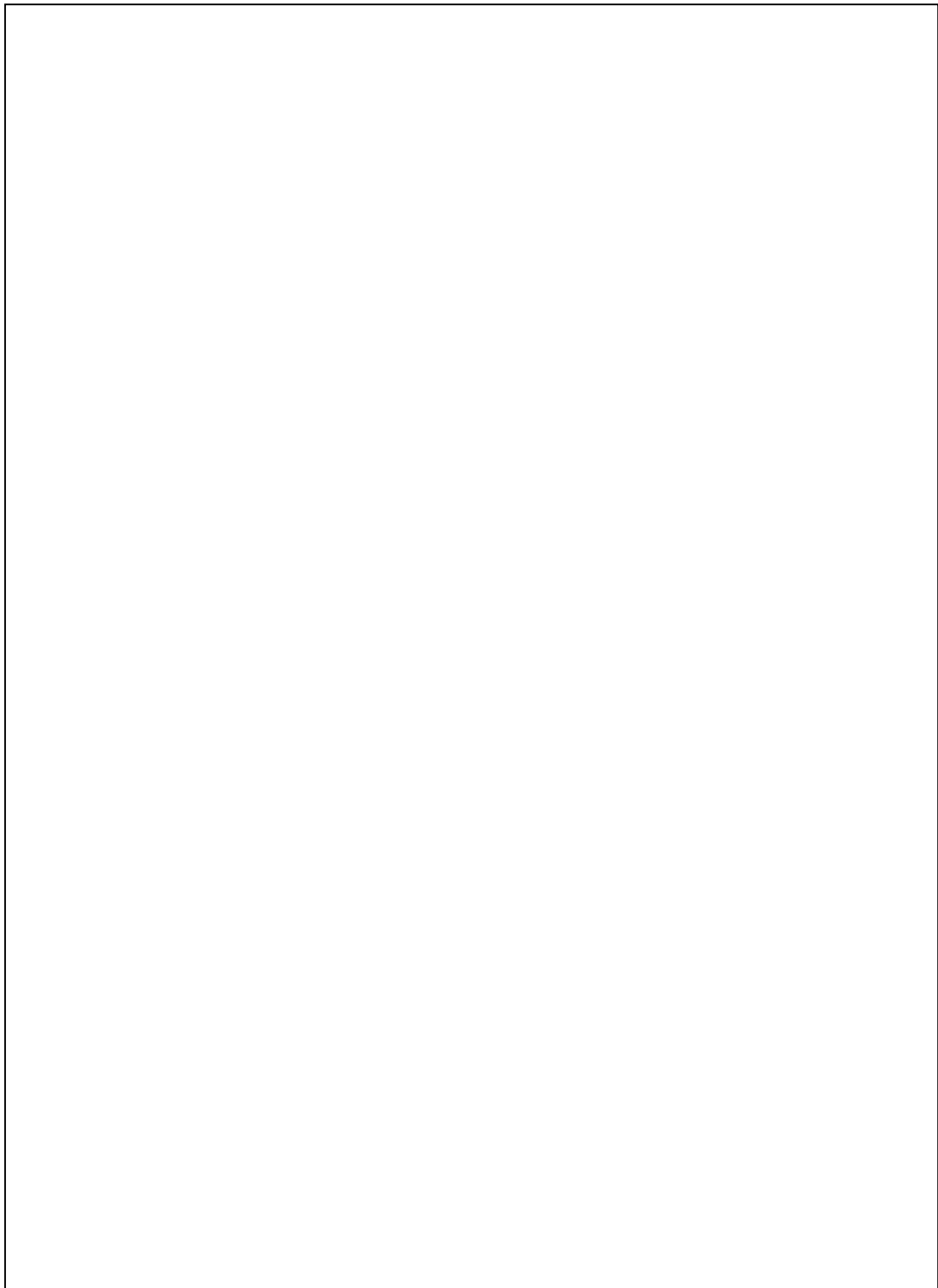
ALTDIFFO1	größte Altersdifferenz für Partner eines nichtehelichen Paares, wenn der männlich Partner älter ist als der weibliche Partner (betrifft Stufe 2; Standard: 14 Jahre),
ALTDIFFO2	größte Altersdifferenz für Partner eines nichtehelichen Paares, wenn der männlich Partner nicht älter ist als der weibliche Partner (betrifft Stufe 2; Standard: 07 Jahre),
ALTDIFFO3	kleinste Altersdifferenz zwischen einer Person und ihrem Elternteil (betrifft Stufen 3, 4 und 7; Standard: 17 Jahre),
ALTDIFFO4	größte Altersdifferenz zwischen einer Person und ihrem Vater (betrifft Stufen 3 und 4; Standard: 50 Jahre),
ALTDIFFO5	größte Altersdifferenz zwischen einer Person und ihrer Mutter (betrifft Stufen 3 und 4; Standard: 40 Jahre),

- ALTDIFFO6 kleinste Altersdifferenz zwischen einer Person und einem Großelternanteil der Person
(betrifft Stufe 5; Standard: 34 Jahre),
- ALTDIFFO7 größte Altersdifferenz zwischen Geschwistern
(betrifft Stufe 6; Standard: 10 Jahre),
- ALTER-EP-HSH Altersgrenze, von den ab Kinder in Stufe 7 nicht Erwachsenen zuzuordnen sind;
Standard: 16 Jahre
- EINZUGSSPANNE Vengangenheits-Zeitspanne in vollen Jahren, rückgerechnet vom Stichtag der
Bevölkerungsbestandsdatei, für die Einzugsdatum und frühere Wohnung zu
Vergleichszwecken heranzuziehen sind
(Standard: 15 Jahre).
Kommentar: Den Zusammenführungsentwurf per Identität von Einzugsdatum und/oder
früherer Wohnung ist davon abhängig, wie weit in die Vergangenheit zurückgehend
diese Angaben im automatisierten Einwohnerregister vorliegen. Dies ist von Gemeinde
zu Gemeinde unterschiedlich. Deshalb sollte den Vengangenheitszeitraum, für den
Vergangenheitsereignisse herangezogen werden, so gesetzt werden, daß in den
Gemeinden für den Zweck städtevergleichender Analyse gleiche Genealogie-
bedingungen wirksam werden. Das heißt: Alle beteiligten Gemeinden müssen für den
durch den Steuerparameter definierten Vengangenheitszeitraum für das Merkmal
Einzugsdatum im Melderegister sinnvolle Inhalte gespeichert haben.
- HH7MAX Maximale Personenzahl für einen Haushalt, die durch
Personenzuordnung in den Genealogiestufen 7
nicht überschritten werden soll
(Standard: 08 Personen)
- Schalter3 Schalter für das An-/Abschalten der Bedingungen "gleiche frühere Wohnung"
und/oder "gleiches Einzugsdatum" in den Genealogiestufen 3a und 3c:
01 Es ist weder die Bedingung "gleiche frühere Wohnung" noch die Bedingung "gleiches Einzugsdatum" zu
berücksichtigen (Standard).
02 Es ist nur die Bedingung "gleiche frühere Wohnung" zu berücksichtigen.
03 Es ist nur die Bedingung "gleiches Einzugsdatum" zu berücksichtigen.
04 Es ist die Bedingung "frühere Wohnung oder Einzugsdatum ist gleich" zu berücksichtigen".
- Standard: Schalter3=01
- Schalter 5 Schalter für das An-/Abschalten der Bedingungen "gleiche frühere Wohnung" und/oder
"gleiches Einzugsdatum" in Genealogiestufe 5:
Ausprägungen und Standard wie bei Schalter3.

6. Zur Ergebnis-Darstellung

6.1 Vorschläge für Ergebnistabellen

Tabelle 1: Personenverbandsgrößen nach Generierungsstufen



**Tabelle 2: Personen
nach Stellung im Personenverband
und Generierungsstufe**

6.2 Generierungszwischenergebnisse

Wenn ein rechenintensiver Generierungslauf durchgeführt worden ist, liegen Haushaltszusammenhänge vor, die den Generierungs-Endzustand unter Berücksichtigung der Wirkungen *aller* zum Einsatz gekommenen Generierungsstufen widerspiegeln. Personen mit übereinstimmender Adresse und übereinstimmender Haushaltsnummer HHNR gehören dem gleichen generierten Haushalt an.

Indirekt sind jedoch auch die Personenzusammengehörigkeiten für die Personenverbände der Generierungszwischenstände ablesbar, denn die Kernhaushaltsnummer KERNHH, die Zuordnungsstufe HZUO und die Haushaltsnummer HHNR geben in Kombination die Zwischen-Generierungsergebnisse nach jeder zum Einsatz gekommenen Generierungsstufe wie folgt wieder:

Nach Generierungsstufe k gehören jeweils folgende Personen zu einem Personenverband:

1. jeweils alle Personen, für die gilt:
HZUO $< k$
und Adresse RO1 ,R03 ist gleich
und Haushalts-Nr. HHNR ist gleich,
2. jeweils alle Personen, für die gilt:
HZUO $< k$
und Adresse RO1 ,R03 ist gleich
und Kernhaushalts-Nr. KERNHH ist gleich.

Zu beachten ist jedoch, daß die nach Durchlaufen aller Generierungsstufen erzeugten Werte der Merkmale zur Stellung der Person im Haushalt nicht generell für alle Zwischenzustände der iterativen Generierung gelten, sondern:

- HPAAR nur für alle Zustände nach Stufe 2,
- HVOR, HNACH und HGESC nur für alle Zustände nach Stufe 7.